

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der MorphoSys AG

Der Aufsichtsrat ("**Aufsichtsrat**") der MorphoSys AG ("**Gesellschaft**") gibt sich hiermit die folgende Geschäftsordnung (im Folgenden "**Geschäftsordnung**"), die alle früheren Fassungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ersetzt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand der Gesellschaft ("**Vorstand**") regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften.

- 1) Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft ("**Satzung**") und dieser Geschäftsordnung. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Bezug auf den Aufsichtsrat wird entsprochen, sofern die aktuelle Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats und des Vorstands nichts anderes besagt.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats (im Folgenden "**Aufsichtsratsmitglieder**") haben gleiche Rechte und Pflichten und sind nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind jedoch dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- 3) Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sieben Mitgliedern, die ausschließlich Vertreter der Aktionäre der Gesellschaft sind. Die Gesellschaft unterliegt nicht den Regeln der Mitbestimmung.
- 4) Der Aufsichtsrat prüft die Effizienz seiner Arbeit einmal im Jahr.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (im Folgenden "**Vorsitzender**") und seinen Vertreter (im Folgenden "**stellvertretender Vorsitzender**").
- 2) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Funktion des Vorsitzenden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. In allen Fällen, in denen der stellvertretende Vorsitzende als Vertreter des Vorsitzenden handelt, hat der stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.
- 3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für ihre jeweilige Amtszeit gewählt. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, wird ein neuer Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt. Die Wahl findet unverzüglich statt.

§ 3

Mitglieder des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat soll so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen

verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und dass ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit gewährleistet ist.

- 2) Der Aufsichtsrat legt konkrete Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung fest und erstellt ein Profil mit Fähigkeiten und Kenntnissen für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit und seine Mitglieder. Dabei sind die geltenden Corporate Governance Regeln und Vorschriften, einschließlich der deutschen, EU- und US-amerikanischen Vorschriften und Regelungen, zu berücksichtigen.
- 3) Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Kandidaten für den Aufsichtsrat müssen die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Anforderungen erfüllen.

§ 4 Sitzungen

- 1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen einberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorsitzenden beantragt.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden gemäß § 10 der Satzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Tage, mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder auch auf weniger als zwei Tage verkürzt werden.
- 3) Die Einladung hat die Tagesordnungspunkte zu beinhalten. Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig und mit angemessener Erläuterung vor der Sitzung bekannt zu geben, damit abwesende Mitglieder oder Mitglieder, die weder telefonisch noch über andere übliche elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen, ihre Stimme abgeben können. Insbesondere im Hinblick auf Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Beschlussvorlagen einzelner Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder, die vor Versendung der Tagesordnung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben, es sei denn, dringende Umstände rechtfertigen eine spätere Bekanntgabe.
- 4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Sitzungen finden am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung bekanntzugebenden Ort statt. Die Sitzungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende nichts anders entscheidet. Alle oder einzelne Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen eines Ausschusses teil, wenn der betreffende Ausschuss dies beschließt.

§ 5 Beschlussfassungen

- 1) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können jedoch auch schriftlich, telegrafisch, telefonisch, per Telefax oder über andere übliche Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, E-Mail, Diligent Messenger etc.) gefasst werden.
- 2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende legt das Abstimmungsverfahren fest. Eine geheime Abstimmung findet dann statt, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.
- 3) Soweit Willenserklärungen oder Dokumente im Namen des Aufsichtsrats abzugeben, entgegenzunehmen oder zu unterzeichnen sind, handelt der Vorsitzende für den Aufsichtsrat.

§ 6 Vertraulichkeit

- 1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Informationen oder Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen das Mitglied in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied Kenntnis erlangt hat, zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Mit Ablauf der Amtszeit sind auf Verlangen der Gesellschaft alle vertraulichen Unterlagen und ähnliche Daten an die Gesellschaft zurückzugeben oder zu vernichten.
- 2) Wenn ein Aufsichtsratsmitglied Informationen, von denen es während seiner Tätigkeit für die Gesellschaft Kenntnis erlangt hat, an Dritte weitergeben möchte, muss es den Vorsitzenden darüber vorab informieren.

§ 7 Interessenkonflikte

- 1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Das Offenlegungsverfahren ist mit dem Vorsitzenden abzustimmen.
- 2) In seinem Bericht informiert der Aufsichtsrat die Hauptversammlung über etwaige aufgetretene Interessenkonflikte und legt dar, wie mit diesen Interessenkonflikten umgegangen wurde.
- 3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in Bezug auf die Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

§ 8 Ausschüsse

- 1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse (im Folgenden "**Ausschüsse**") bilden. Gegenwärtig bestehen folgende Ausschüsse: der Prüfungsausschuss, der

Vergütungs- und Ernennungsausschuss und der Wissenschafts- und Technologieausschuss.

- 2) Die Ausschüsse erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrats übertragen werden.
- 3) Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Ausschusses zu seinem Vorsitzenden.
- 4) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats hinzuziehen, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.
- 5) Eine vom Aufsichtsrat festgelegte Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses.

§ 9

Ausschusssitzungen

- 1) Ausschusssitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Ausschüsse werden so oft wie erforderlich einberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Mitglied eines Ausschusses dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses beantragt.
- 2) Die reguläre Einberufungsfrist beträgt nicht weniger als zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Tage verkürzt werden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Ausschusses kann die Einberufungsfrist auf weniger als zwei Tage verkürzt werden. Diese Zustimmung kann auch im Anschluss an die jeweilige Sitzung erteilt werden und kann per E-Mail, andere übliche Kommunikationsmittel oder sichere Nachrichtenübermittlungssoftware erfolgen.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Verfahren

- 1) In Fällen, in denen der Aufsichtsrat einen Ausschuss ermächtigt hat, anstelle des Aufsichtsrats einen Beschluss zu fassen, ist dieser Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 2) In Fällen, in denen ein Ausschuss eine Empfehlung abgibt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sind die Ausschüsse beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 3) Sofern das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, gilt diese Geschäftsordnung auch für Ausschüsse.

§ 11

Prüfungsausschuss

- 1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für Fragen der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Compliance-Managementsystems, des

Risikomanagements und Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionssystems zuständig.

- 2) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung sowie der prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichtes, insbesondere der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Vorbereitung der Honorarvereinbarung und beaufsichtigt im Übrigen die Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse der Gesellschaft. Wenn der Prüfungsauftrag ausgeschrieben wird, unterbreitet der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers, die mindestens zwei Kandidaten umfasst.
- 3) Der Prüfungsausschuss ist befugt, (i) Investitionen in marktgängige Wertpapiere/Vermögenswerte gemäß § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vorstands zu genehmigen, (ii) Nichtprüfungsleistungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Anhang I der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ("Richtlinie für die allgemeine (Vorab-) Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft") zu genehmigen, (iii) Anhang I der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ("Richtlinie für die allgemeine (Vorab-) Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen der Prüfungsgesellschaft") für jedes Geschäftsjahr zu überarbeiten und zu verabschieden, (iv) dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den von der Hauptversammlung zu wählenden Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft sowie für die Prüfung des Halbjahresfinanzberichts auszusprechen, welcher der Aufsichtsrat in seiner Empfehlung an die Hauptversammlung folgt, (v) das Auftragschreiben einschließlich der Prüfungshonorare und Prüfungsschwerpunkte mit dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Gesellschaft sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zu genehmigen und zusätzliche Dienstleistungen des Abschlussprüfers einschließlich der Honorare für solche zusätzlichen Dienstleistungen zu genehmigen, die nicht bereits durch (ii) und (iii) oben abgedeckt sind, und (vi) unabhängige Beratung oder anderer Beratung gemäß der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses einzuholen.
- 4) Der Prüfungsausschuss ist zudem befugt, Anhang I der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ("Richtlinie für die allgemeine (Vorab-) Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen der Prüfungsgesellschaft") für jedes Geschäftsjahr zu überarbeiten und zu verabschieden und Anhang I der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses entsprechend zu ersetzen.

§ 12

Vergütungs- und Ernennungsausschuss

- 1) Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Aufsichtsratskandidaten zur Empfehlung an die Hauptversammlung vor. Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss ist ferner für die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats in Bezug auf

Personalangelegenheiten und die Personalentwicklung von Vorstandsmitgliedern zuständig.

- 2) Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss ist befugt, einen Vergütungsberater, einen unabhängigen Rechtsberater oder einen anderen Berater gemäß der Geschäftsordnung des Vergütungs- und Ernennungsausschusses zu beauftragen.

§ 13 Wissenschafts- und Technologieausschuss

Der Wissenschafts- und Technologieausschuss ist für die Überprüfung und Erörterung der Technologieentwicklungsaktivitäten der Gesellschaft aus technologischer Sicht zuständig, insbesondere der Aktivitäten im Bereich Wirkstoffsuche sowie Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Aufbau einer firmeneigenen Antikörper-Medikamentenpipeline (einschließlich damit verbundener Einlizenzierungen und M&A-Aktivitäten).

§ 14 Sitzungsprotokolle, fachliche Beratung

- 1) Die Sitzungen und Beschlussfassungen (einschließlich der außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse) des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden schriftlich festgehalten.
- 2) Der Sitzungsleiter stellt das Protokoll der Sitzung fest. In dem Protokoll sind mindestens Ort und Datum der Sitzung, die anwesenden Personen, die Punkte der Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter unterzeichnet.
- 3) Eine Kopie des Protokolls der Aufsichtsratssitzung wird an alle Aufsichtsratsmitglieder verteilt.
- 4) Eine Kopie des Protokolls der Ausschusssitzungen wird an die jeweiligen Ausschussmitglieder zur Genehmigung verteilt. Nachdem die Genehmigung erteilt wurde, wird eine Kopie des Protokolls der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder zu deren Information verteilt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen informiert, soweit solche Informationen über die Verteilung der Protokolle der Ausschusssitzungen hinaus erforderlich sind.
- 5) Der Aufsichtsrat und alle Ausschüsse können jede Tätigkeit untersuchen und jedwede Informationen einholen, die sie im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete benötigen. Der Aufsichtsrat und alle Ausschüsse können zudem externen juristischen oder sonstigen unabhängigen fachlichen Rat einholen, wenn sie dies im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs für erforderlich halten.

Planegg, 17. Dezember 2019

Dr. Marc Cluzel
Vorsitzender des Aufsichtsrats